Anmeldung als Direktaussteller
zum Metallbaukongress 25.- 26. Oktober 2019

Anmeldeschluss: 10. September 2019

Bitte ausgefüllt senden an
Charles Coleman Verlag GmbH & Co. KG,
Stolberger Straße 84, 50933 Köln
Fax: 0221 5497-6922
mediasales.service@rudolf-mueller.de

Ihre Anmeldedaten bitte hier eintragen:

Firmenname Direktaussteller*

Firmenname - abweichender Rechnungsempfänger

Firmenzusatz

Firmenzusatz - abweichender Rechnungsempfänger

Straße, Hausnummer*

Straße, Hausnummer - abweichende Rechnungsanschrift

Postleitzahl/Ort

PLZ, Ort, Land - abweichende Rechnungsanschrift

Allgemeine E-Mail*

Internet*

Bitte beachten Sie: Die vorstehenden Angaben sind zugleich Ihre Eintragungsdaten für das obligatorische Kommunikationspaket.

Ihre Angaben zur Korrespondenz:

Ansprechpartner*

Telefon/ Fax*

E-Mail*

*Pflichtangaben

metallbaukongress 2019
Bauen mit Metall

1. Buchung Standfläche

Wir buchen folgende Standfläche in der Ausstellungshalle (bitte ankreuzen):

☐ Standfläche 6m² inkl. 1 Person Standbetreuung zu EUR 1.620,- Euro
Genaue Abmessungen: 3 m breit und 2 m tief

☐ Standfläche 12m² inkl. 2 Personen Standbetreuung zu EUR 2.750,- Euro
Genaue Abmessungen: 6 m breit und 2 m tief

Im Preis sind folgende Leistungen enthalten:

- *Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau*
- *Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen*
- *Allgemeine Reinigung*
- *Bei 6m² Standfläche 1 Kongressticket, bei 12m² 2 Kongresstickets, die zum Zutritt beider Kongresse inkl. Verpflegung sowie zum Zutritt der Abendveranstaltung berechtigen*
- *Strom, Parkplatz*

Name/n der Standbetreuung (bitte eintragen)

2. Anmeldung weiterer Personen auf dem Stand

Wir melden folgende zusätzliche Personen als Standbetreuung zum Preis von je **EUR 110,-** an:

Im Preis sind folgende Leistungen enthalten:

- jeweils ein Kongressticket, das zum Zutritt beider Kongresse inkl. Verpflegung sowie zum Zutritt der Abendveranstaltung berechtigt.

Name/n der Standbetreuung (bitte eintragen)

Name/n der Standbetreuung (bitte eintragen)

Name/n der Standbetreuung (bitte eintragen)

Name/n der Standbetreuung (bitte eintragen)

3. Verpflichtung zur Abnahme des Kommunikationspakets

Bei der Buchung eines Fachschaustandes ist die Abnahme des Kommunikationspakets zum Preis von 330,- Euro obligatorisch. Im Preis ist die Nennung mit Abbildung des Logos in der Ausstellerliste des VeranstaltungsGuides und auf www.metallbaukongress.de enthalten.

4. Direkt mitbestellen: Crossmediale Zusatzpaket/Kombi-Anzeigenpaket
Heben Sie sich mit diesen besonderen Auftritten von den weiteren Ausstellern ab!

Crossmediales Zusatzpaket / Leistungen:

- *Anzeige im VeranstaltungsGuide 1/1 Seite 4c (92 x 131 mm)*
- *Zusatztext in den Ausstellerlisten (max. 300 Zeichen) im VeranstaltungsGuide und auf www.metallbaukongress.de*
- *Logo im Hallenplan im VeranstaltungsGuide, auf www.metallbaukongress.de und dem M&T-Sondernewsletter zum Metallbaukongress im Oktober 2019*
- *Logo und Zusatztext im redaktionellen Vorbericht in der Fachzeitschrift M&T-Metallhandwerk 10/2019*

☐ **Ja, wir bestellen das Zusatzpaket für EUR 540,-**

Kombi-Anzeigenpaket / Leistungen:

- *Leistungen wie crossmediales Zusatzpaket plus*
- *Anzeige in der Fachzeitschrift M&T-Metallhandwerk 1/4 Seite 4c, DIN A4 (92 x 131 mm) in der Ausgabe 10/2019*

☐ **Ja, wir bestellen das Kombi-Anzeigenpaket für EUR 2.425,-**

5. Miete von Mobiliar

Für die Dauer der Veranstaltung können Sie Mobiliar ausschließlich über Drittanbieter mieten. Die entsprechenden Kontaktdaten können Sie bei uns erfragen. Der Drittanbieter sollte unbedingt unsere Teilnahmebedingungen sowie die Auf- und Abbauzeiten beachten.

Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Es gelten die beigefügten Teilnahmebedingungen sowie die Sicherheits- und Ausstellungsbestimmungen des Vogel Convention Center, die Sie noch separat erhalten.

Datenschutzhinweis: Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, um Ihre Bestellung bzw. Anmeldung abzuwickeln sowie für Direktmarketingzwecke. Sofern Sie uns keine weitergehende Einwilligung erteilen/erteilt haben – informieren wir Sie gemäß § 7 Abs. 3 UWG per E-Mail über unsere Fachmedienangebote. Der Verwendung und Übermittlung Ihrer Daten für Werbung können Sie per Post an die Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Kundenservice, 65341 Eltville oder per E-Mail an rudolf-mueller@vuservice.de jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dadurch entstehen Ihnen ausschließlich Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Weitere Informationen zum Datenschutz siehe www.rudolf-mueller.de/Datenschutzhinweis/Direktmarketing.

Ort, Datum und Firmenstempel

Unterschrift des Direktausstellers

Teilnahmebedingungen für Aussteller Metallbaukongress und Feinwerkmechanik-Kongress 2019

1. Veranstalter und Veranstaltungsort, Auf- und Abbauzeiten
Veranstalter der beiden Kongresse 2019 (nachfolgend: Veranstaltung) sind die Charles Coleman Verlag GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84, 50933 Köln, Telefon: 0221 5497-922, Fax: 0221 5497-6922, Mail mediasales.service@rudolf-mueller.de, sowie der Bundesverband Metall Vereinigung Deutscher Metallhandwerke, Huttropstraße 58, 45138 Essen,
Telefon: 0201 89619-0, Fax: 0201 89619-20.

Die Veranstaltung findet am 25. und 26.10.2019 im Vogel Convention Center, Max-Planck-Straße 7, 97064 Würzburg statt.

Der Auf- und Abbau von Fachschauständen ist für Aussteller ausschließlich zu folgenden Zeiten möglich:
- Aufbau: Do. 24. Oktober 2019 13:00 - 18:00 Uhr (in Rotationshalle nur bis 14:00 Uhr)
  Fr. 25. Oktober 2019 8:00 - 11:00 Uhr
- Abbau: Sa. 26. Oktober 2019 ab ca. 13:15 Uhr nach Kongressende, bis 17:00 Uhr

Standaufbau und -abbau sind zu den festgelegten Zeiten zu beenden. Soweit die Veranstaltung dadurch gestört werden könnte, sind Auf- und Abbau oder sonstige Veränderungen nicht zulässig. Ein vorzeitiger Abbau im Vortragsraum (Rotationshalle) ist deshalb nicht möglich.

Die Anlieferung von Ausstellungsware etc. ist nur nach Absprache möglich.

2. Anmeldung, Zulassung, Standflächenzuteilung
Aussteller können sich zur Veranstaltung ausschließlich unter Verwendung des Formulars „Anmeldung als Direktaussteller" des Veranstalters anmelden. Der Veranstalter nimmt nur Anmeldungen entgegen, die vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind.

Ein Vertrag mit dem Veranstalter (Ausstellungsvertrag) kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung) zustande. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich ein solcher nicht aus dem Gesetz ergibt.

In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit beachtet. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht jedoch nicht. Dies gilt auch für vom Aussteller gewünschte Konkurrenzausschlüsse. Der Veranstalter teilt dem Aussteller die ihm zugeteilte Standfläche spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit. Bis zur Entscheidung des Veranstalters über die Zulassung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

3. Zahlungsbedingungen, Vorbehalt vollständiger Zahlung
Sämtliche Zahlungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Veranstalter stellt dem Aussteller die Standflächenmiete, das obligatorische Kommunikationspaket und – bei einsprechender Buchung – das Zusatzpaket, zusammen in Rechnung.
Ein Anspruch auf Nutzung der zugeteilten Standfläche und Eintragung in die Medien des Veranstalters besteht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher in Rechnung gestellter Leistungen.

4. Versicherung, Bewachung, Standbesetzung
Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein.

5. Vorgaben für den Standbau und die Standgestaltung
Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltungen der Sicherheits- und Ausstellungsbestimmungen des Vogel Convention Center.
Der Veranstalter weist darauf hin, dass er das Aufstellen von Trennwänden nicht gewährleisten kann.

6. Werbung
Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt. Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur gestattet im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringangebote.

7. Fotografien, Filmaufnahmen
Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter Fotos und Filmaufnahmen von seinem Stand, den dort ausgestellten Gegenständen und Marken fertigt und zum Zwecke der Werbung und zur Berichterstattung über die Veranstal-tung sowie für entsprechende Pressemitteilungen in sämtlichen Medien des Veranstalters und/oder Dritte veröffentlicht.

Für den Fall, dass während der Veranstaltung Bild- und/oder Tonaufnahmen durchgeführt werden, erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Mitarbeiter und Repräsentanten in Bild und/oder Wort aufgenommen werden und die Auf-zeichnung der Personen (auch ausschnittsweise, in geschnittener, gekürzter und vertonter Fassung) zum Zwecke der Werbung und für die Berichterstattung über die Veranstaltung sowie für entsprechende Pressemeldungen gesendet, veröffentlicht bzw. im Internet auf eigenen Plattformen des Veranstalters und/oder Dritter öffentlich zugänglich gemacht werden.

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

8. Schutzrechte Dritter
Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Wird der Aussteller darauf hingewiesen, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, ist er verpflichtet, die betreffenden Gegenstände unverzüglich vom Stand zu entfernen.

9. Rücktritt vom Ausstellungsvertrag
Tritt der Aussteller vom Ausstellungsvertrag zurück, ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, ist der Aussteller verpflichtet, den im Ausstellungs-vertrag vereinbarten Preis und die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten vollständig zu bezahlen. Dieser Betrag verringert sich auf 25% des vereinbarten Preises (bei Teilneuvermietung nur anteilig), wenn der Veran-stalter die Standfläche neu vermietet hat. Als Neuvermietung gilt nur, wenn der Veranstalter zusätzliche Einnahmen erzielt. Der Aussteller kann den Nachweis führen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, zu denen er auf Grund der mit dem Veranstalter geschlossenen Vereinbarung verpflichtet ist, nicht geleistet hat, der Veranstalter ihn unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist.

Ein Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

10. Gewährleistung
Beanstandungen wegen etwaiger Mängel der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbautag, schriftlich mitzuteilen, damit der Veranstalter diese Mängel beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

11. Veränderungen, Veranstaltungsabsage
Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu be-schränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Ausstellervertrag zurückzutreten.

Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen usw. abgesagt werden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung, bzw. Rückzahlung.

12. Haftung, Versicherung
Der Veranstalter haftet unbeschränkt im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechts-positionen schützen, welche der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertrags-pflichten ist die Haftung des Veranstalters der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzu-schließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten.

13. Gerichtsstand
Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, Köln als Gerichtsstand für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn die Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.